

# **P a r k g e b ü h r e n o r d n u n g**

## **für das Parken auf gebührenpflichtigen Straßen und Plätzen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der derzeit gültigen Fassung, § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGVO) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Parkgebührenordnung gilt, soweit das Parken mittels Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen und in den gekennzeichneten Parkflächen zulässig ist.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Parkgebührenordnung gilt für die nachstehend aufgeführten öffentlichen Parkplätze und gekennzeichneten Parkflächen:

1. Lindenstraße
2. Poststraße
3. Wasserstraße
4. Breite Straße
5. Großer Markt

### **§ 3**

#### **Benutzung**

- (1) Geparkt werden darf auf gebührenpflichtigen Parkplätzen mittels Parkscheinautomat nur mit einem gültigen Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit.  
Ist der Parkscheinautomat nicht funktionstüchtig, so ist die Parkscheibe zu verwenden.
- (2) Parkgebühren können auch über weitere zugelassene elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen wie Mobiltelefone entrichtet werden. Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

**§ 4**  
**Parkzeiten und Parkdauer**

(1) Parkgebühren werden für folgende Zeiträume erhoben:

Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr

Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr

- (2) Auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz kann bis zu 15 Minuten kostenfrei geparkt werden. Dazu muss ein gesonderter kostenfreier Parkschein gezogen werden und im Fahrzeug gut lesbar ausgelegt werden.
- (3) In der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) wird die Höchstparkdauer auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen auf 3 Stunden begrenzt.

**§ 5**  
**Parkgebühr**

- (1) Die Parkgebühren betragen für die ausgewiesenen Parkflächen und Parkplätze Lindenstraße, Poststraße, Wasserstraße, Breite Straße und Großer Markt je angefangene halbe Stunde 0,25 Euro.
- (2) Mit Auslaufen der Optionsfrist nach § 2b UStG betragen die Parkgebühren für die in Abs. 1 aufgeführten Parkflächen und Parkplätze 0,30 Euro je angefangene halbe Stunde und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 6**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Parkgebührenordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 7**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Straßen und Plätzen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 23.03.2012 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 15.12.2022

gezeichnet

Nico Schulz

Dienstsiegel